



**ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
OBERES HOMBURGERTAL
4448 LÄUFELFINGEN**



S T A T U T E N

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, MITGLIEDSCHAFT UND BETEILIGUNG

§ 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Wasserversorgung oberes Homburgertal“, im folgenden „Verband“ genannt, besteht gemäss § 34 des basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28.5.1970, sowie gemäss § 2, Abs. 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3.4.1967 auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz des Verbandes ist Läfelfingen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

- die Wasserbeschaffung, Wasseraufbereitung und Förderung,
- die Wasserabgabe an die Mitgliedergemeinden,
- die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen,
- die Schaffung und Erhaltung der nötigen Schutzzonen.

Der Verband kann Grund und Boden, sowie die zum Betrieb des Werkes notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

§ 3 Mitgliedschaft beim Verband

Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läfelfingen, Rümlingen und Wittinsburg.

Als weitere Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, sofern sie Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgung sind und die vom Verband festgelegten Einkaufssummen bezahlen.

§ 4 Wasserlieferung an Nichtmitglieder

Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder aus der Wasserversorgung des Verbandes wird durch separate Verträge geregelt.

Der Verband verpflichtet sich unwiderruflich, vom Kanton Basel-Landschaft die Wasserversorgung Sommerau in Eigentum, Betrieb und Unterhalt zu übernehmen. Der Verband führt darüber eine separate Betriebsrechnung zu Selbstkosten, wobei ein angemessener Anteil der Verwaltungskosten des Verbandes mit zu berücksichtigen ist.

II: ÜBERNAHME UND ERWERB VON VERMÖGENSWERTEN

§ 5 Gründungsvertrag

Für die von den einzelnen Mitgliedern einzubringenden Wasservorkommen und Anlagen und deren Bewertung gilt der Gründungsvertrag.

III: MITTELBESCHAFFUNG UND HAFTUNG

§ 6 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch

- Verkauf des Wassers an die Verbandsmitglieder und eventuell an Dritte,
- Aufnahme von Krediten, Darlehen und ev. Anleihen.

§ 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften neben dem Verbandsvermögen die Mitglieder solidarisch.

Wird ein Mitglied infolge seiner solidarischen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm ein Rückgriffsrecht auf die übrigen Mitglieder zu.

Massgebend für das Rückgriffsrecht ist der durchschnittliche Anteil an den gesamten Wasserbezügen der Mitglieder innerhalb der letzten 5 Jahre.

IV. WASSERABGABE UND WASSERZINS

§ 8 Kosten

1. Der Verband gibt seinen Mitgliedern das Wasser aufgrund des nach kaufmännischen Richtlinien erstellten Rechnungsergebnisses ab.
2. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3. Bei Bedarf können Vorauszahlungen gefordert werden.

§ 9 Lastenverteilung

Die Mitglieder tragen die Kosten des Verbandes wie folgt:

1. Die gesamten Kosten pro Betriebsjahr werden zusammengezogen.
2. Das von den Mitgliedern bezogene Wasserquantum wird zu einem von der Verwaltungskommission festgelegten Preis per m³ an die Mitglieder verkauft. (Kostenanteil Wasserbezug).
3. Von den Gesamtkosten wird der Kostenanteil Wasserbezug abgezogen. Die Restkosten werden proportional entsprechend der Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden, am 30. September des Vorjahres, aufgeteilt. (Kostenanteil Einwohner).

§ 10 Bezugspflicht der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind unter Vorbehalt von Abs. 2 verpflichtet, ihren Wasserbedarf beim Verband einzudecken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.
2. Die Bestimmung unter Abs. 1 ist nicht anwendbar auf den Wasserbezug aus vorhandenen, aber nicht in den Verband eingebrachten Gemeinde-Quellen, der jedem Mitglied frei zur Verfügung steht.
3. Die Mitglieder anerkennen sowohl für das Wasser des Verbandes, als auch für das aus den eigenen Gemeindequellen stammende Wasser, die Qualitätsnormen der eidgenössischen Gesetzgebung sowie des kantonalen Lebensmittelinspektorates.

§ 11 Besondere Pflichten

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Nach Massgabe von § 7 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte.
2. Ihre Wasserversorgung auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und auszubauen.
3. Alle wichtigen Aenderungen an ihren Wasserversorgungen vor deren Ausführung dem Verband zu melden, ohne Zustimmung des Verbandes kein Wasser an andere Gemeinden abzugeben und keine Grossverbraucher an das Netz anzuschliessen. Grossverbraucher sind insbesondere Bezüger, die in erheblichem Masse Wasser für Gewerbe-, Fabrikations- oder Kühlzwecke benötigen.

4. Den Organen des Verbandes bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den gemeindeeigenen Anlagen zu gewähren.
5. Den Verband bei der Schaffung von Schutzzonen durch entsprechende Zoneneinteilung und allfällige weitere Massnahmen tatkräftig zu unterstützen und alle Massnahmen zu unterlassen, welche den Zweck der Schaffung vorschriftsgemässer Schutzzonen vereiteln oder erschweren.

§ 12 Lieferpflicht, Lieferunterbrüche

1. Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.
2. Lieferungen ausserhalb des Verbandsgebietes bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Verwaltungskommission.
3. Störungen im Betrieb der Wasserversorgung wie beispielsweise durch Krieg, Unruhen, Versagen der Pumpen, Ausfall des elektrischen Stromes, Leitungsbruch, Rückgang und Verschmutzung des Grundwassers usw. wie auch vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen berechtigen die Mitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.
4. Vorausssehbare Unterbrechung der Wasserlieferung sind den Mitgliedern mit Angabe der Dauer möglichst frühzeitig zu melden.

VI. DIE ORGANISATION DES VERBANDES

§ 13 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verwaltungskommission
2. der Verwaltungsausschuss
3. die Kontrollstelle

§ 14 Die Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten, sowie einem Mitglied der Wasserversorgung Sommerau.

Jedes Mitglied erhält ein Vorausmandat, welches für die in den Mitgliedsgemeinden für die Wasserversorgung zuständigen Gemeinderäte bestimmt ist.

Weiter entfallen auf jedes Mitglied pro angebrochene Zahl von 500 Einwohnern je ein weiteres Mandat. Massgeblich ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Wahljahres.

Die beiden Gemeinden Läfelfingen und Wittinsburg, als Hauptwasserlieferanten, erhalten zusätzlich ein weiteres Mandat.

Die Amtsperiode der Verwaltungskommission fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen.

Jedes Mitglied meldet die Namen der von ihm gewählten Delegierten bis spätestens am 1. Oktober des Wahljahres.

§ 15 Kompetenzen

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse. Sie unternimmt alles, was der Förderung des Verbandszweckes dienlich ist.

Sie beschliesst insbesondere über

- den Ausbau des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung;
- Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen;
- den Abschluss von Verträgen;
- den Wasserpreis und die Grundtaxe;
- das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Mitglieder;
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen von § 6 dieser Statuten;
- die Organisation des Betriebes des Werkes;
- den Erlass von allgemeinen Weisungen wie Reglementen usw.
- die Anstellung und Entlassung von Personal, sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes der Sitzgemeinde;
- die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;
- die Organisation des Sicherheits- und Unfallverhütungsdienstes.

§ 16 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte des selben Mitgliedesein.

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein.

Jedes Mitglied der Verwaltungskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen.

Jede Mitgliedsgemeinde hat ferner das Recht, vom Präsidenten unter Angabe des/der zu behandelnden Geschäft(e)s schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

Die Verwaltungskommission ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung der Verwaltungskommission erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Beschlüsse, welche einmalige Ausgaben von über Fr. 50'000.—oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 10'000.—zum Gegenstand haben, ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 17 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vertretung des Verbandes nach aussen

Der Präsident oder der Vizepräsident der Verwaltungskommission zeichnen kollektiv mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

§ 19 Der Verwaltungsausschuss, Zugehörigkeit und Wahl

Der Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern der Verwaltungskommission. Der Präsident der Verwaltungskommission ist zugleich Präsident des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Vertragsgemeinden gewählt. Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz.

§ 20 Kompetenzen

Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verwaltungskommission. Der Verwaltungsausschuss leitet und überwacht den laufenden Betrieb und das Personal.

Der Verwaltungsausschuss beschliesst insbesondere über

- die Anordnung von Reparaturen und notwendigen Anschaffungen bis Fr. 10'000.— im Einzelfall;
- die Anschaffung von Verbrauchsmaterial im Rahmen der budgetierten Beträge;
- die Ausführung von Projekten, die durch die Verwaltungskommission genehmigt wurden;
- die Organisation und die Leitung des Rechnungswesens, das von der Verwaltung der Sitzgemeinde geführt wird;
- weitere Geschäfte, die dem Verwaltungsausschuss von der Verwaltungskommission übertragen werden.

§ 21 Konstituierung, Geschäftsordnung

Der Verwaltungsausschuss konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsordnung der Verwaltungskommission gilt auch für den Ausschuss.

§ 22 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 6 Revisoren, welche ihren Wohnsitz in den dem Verband angeschlossenen Gemeinden haben. Die Revisoren werden durch die Mitgliedsgemeinden gewählt und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein. Jede Mitgliedsgemeinde wählt einen Revisor.

Die Revisoren bestimmen nach ihrer Wahl ihren Obmann und organisieren ihre Arbeit selbst.

§ 23 Aufgaben und Befugnisse

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen und üblichen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse dem Verband und den Mitgliedsgemeinden jährlich Bericht.

Die Revisoren sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Die Verwaltungskommission kann neben der ordentlichen Kontrollstelle eine anerkannte Treuhandfirma mit der Prüfung des Rechnungswesens betrauen.

VII. DAS RECHNUNGSWESEN

§ 24 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Diese bezeichnet einen für die Rechnungsführung verantwortlichen Beamten (Rechnungsführer), der dem Verwaltungsausschuss die für die ordnungsgemässe Rechnungsführung notwendigen Massnahmen unterbreitet.

§ 25 Entschädigung

Die Sitzgemeinde wird vom Verband für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand jährlich entschädigt.

VIII. AUSTRITT, FUSION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 26 Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 30 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich d.h. erstmals nach 35 Jahren.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Verbindlichkeiten, die auf ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Mitgliedes vorgenommenen Investitionen beruhen, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Der Verband kann überdies die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Mitgliedes gelegen sind, durch dieses gegen volle Entschädigung verlangen, sofern sie dem Verbandszweck nicht mehr dienen. Sofern durch den Austritt eines Mitgliedes die dem Verband obliegende Aufgabe der regionalen Wasserversorgung beeinträchtigt wird, ist der Austritt nur mit Zustimmung des Kantons möglich.

§ 27 Aufnahme neuer Mitglieder und Fusion

Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband oder die Fusion mit einem anderen der Wasserversorgung dienenden Zweckverband, bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder und nach § 34 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 28 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 30 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitglieder und unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, mit eingeschriebenem Brief verlangt wird.

Im Falle der Auflösung besitzen die Mitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Vorkaufsrecht. Machen mehrere Mitglieder das Vorkaufsrecht geltend, so entscheidet das Verwaltungsgericht, von welchem Mitglied in welchem Umfange und zu welchem Preis das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

Wasserwerkanlagen, die der regionalen Wasserversorgung dienen und an denen das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, müssen auch nach Ausübung des Vorkaufsrechtes, sofern notwendig, für die regionale Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheidet die Baudirektion.

Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Mitgliedern nach Massgabe ihres anteilmässigen Wasserbezuges in den letzten 5 Jahren zur freien Verfügung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Mitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

Sofern durch die Auflösung des Verbandes die regionale Wasserversorgung in dessen Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird, ist die Auflösung nur mit Zustimmung des Kantons möglich.

IX: STATUTENREVISION

§ 29 Statutenrevision

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Verwaltungskommission mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung sämtlicher Mitglieder sowie des Regierungsrates.

X: INKRAFTSETZUNG

§ 30 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung der Verwaltungskommission vom beschlossen und sind den einzelnen Mitgliedern sowie dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch die einzelnen Mitgliedsgemeinden:

Einwohnergemeinde **Buckten**

Namens des Gemeinderates

29. November 1999



[Handwritten signature]

Einwohnergemeinde **Häfelfingen**:

7. Dezember 1999



[Handwritten signature]

Einwohnergemeinde **Känerkinden**

13. September 1999



[Handwritten signature]

Einwohnergemeinde **Läufelfingen**

8. Juni 2000



[Handwritten signature]

Einwohnergemeinde **Rümlingen**

3. Dezember 1999



[Handwritten signature]

Einwohnergemeinde **Wittinsburg**

20. August 1999



[Handwritten signature]

Mit Beschluss Nr. 2302 vom 05. Dez. 2000 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

Der Landschreiber :

[Handwritten signature]



**ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
OBERES HOMBURGERTAL
4448 LÄUFELFINGEN**



**Reglement zur Lastenverteilung § 9 der Statuten
vom 11. Juni 1999**

1. Der Kostenanteil Wasserbezug wird in einem 2-stufigen Preis per m3 festgelegt.
2. Bezüger mit einem Bezug von über 20 000 m3 bezahlen pro m3 den Preis Stufe 1.
3. Bezüger mit einem Bezug von unter 20 000 m3 bezahlen pro m3 den Preis Stufe 2.
4. Die m3-Preise Stufe 1 und Stufe 2 müssen so festgelegt werden, dass vom Kostenanteil Einwohner der Betrag von **Fr. 12.50** pro Einwohner nicht überschritten wird.
5. Der Preis Stufe 1 darf den Betrag von -.80 pro m3 Wasserbezug nicht unterschreiten.
6. Dieses Reglement wird von der Verwaltungskommission beschlossen und bedarf zusätzlich der Zustimmung aller Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden.
Eine Änderung des Reglementes bedarf der erneuten Zustimmung aller Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden.

Der Präsident

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal

Gemeinsame Sitzung vom 09. Juni 2015

Teilnehmer: Kommissionsmitglieder, Gemeindepräsidentinnen/Gemeindepräsidenten
Ressortverantwortlichen Gemeinderäte

Thema: Neuer Kostenverteiler unter den Gemeinden

Präsident Hektor Luder führt in die Vorgeschichte und die bisherigen Arbeiten ein. Anschliessend erläutert er den Lösungs-Vorschlag des Ausschusses. Dieser sieht eine Trennung von Laufenden Kosten und Investitionskosten vor. Die Laufenden Kosten werden nach dem bisherigen Schlüssel aufgeteilt. Die Investitionskosten mit einem Schlüssel „70% Einwohner/30% Wasserbezug“. Die Entschädigungen für die Wasserlieferungen der Gemeinden an den Zweckverband werden von heute Rp 20 / m3 auf Fr. 1 / m3 erhöht. Als Grundlage für die Berechnung der Bezugs- resp. Liefermengen werden die durchschnittlichen Werte der letzten 10 Jahre berücksichtigt – bereinigt um den jeweils höchsten und tiefsten Wert. Mit dieser Lösung kann auch eine Statutenanpassung vermieden werden.

Die Gemeinden signalisieren alle Zustimmung zur vorliegenden Lösung:

- Edi Berger, Buckten
- Dieter Forter, Läfelfingen
Mit der Anmerkung das die Gemeinde Läfelfingen sich künftig gegen Verteilschlüssel auf der Basis der Einwohnerzahl wehren wird.
- Peter Riebli, Buckten
Gelegentlich sollte der Zweckverband sich überlegen, ob nicht eine maximale Preislimite beim Wasserpreis eingeführt werden soll. Zudem wünscht Buckten einen Investitionsplan über die nächsten Jahre mit den anstehenden Kosten.
- Eugen Strub, Häfelfingen
- Christine Bürgin, Känerkinden
- Regula Blochwitz, Wittinsburg
- Unterstützt die Forderung nach einem Investitionsplan

Hektor Luder dankt den Präsidenten/Präsidentinnen für Ihr Vertrauen und bittet um eine schriftliche Zustimmung zu Handen des Zweckverbandes bis spätestens Mitte August.

Dieter Forter nimmt zum Problem der eigentlich zu kleinen Wasserbezugsmengen Stellung. Er möchte wissen, ob hier Lösungsansätze bestehen. Hektor Luder erläutert die zur Debatte stehenden Anschlüsse nach Sissach resp. ins Diegtertal.

12.6.2015 / tf